

**Johannes Wertenbruch, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 27.10.2025 – 20 W 151/25, GmbHR 2026, 518, GmbHR 2026, 520-522**

**Abstract:**

1. Auch nach Inkrafttreten des MoPeG ist ein Gesellschafterbeschluss der GmbH analog § 241 Nr. 1 AktG nichtig, sofern ein in der Gesellschafterliste eingetragener Gesellschafter nicht geladen wurde (Wertenbruch, GmbHR 2026, 520 f.).
2. Die Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses wegen Nichtladung eines Gesellschafters stellt ein rechtsformübergreifendes Prinzip dar, das trotz § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB auch bei der Personenhandelsgesellschaft Platz greift (GmbHR 2026, 520 f.).
3. Die Heilungsvorschrift des § 242 Abs. 2 S. 4 AktG ist analog auf die GmbH-Gesellschafterbeschlüsse anwendbar. Der Verzicht auf die Rüge des Ladungsmangels steht der Genehmigung des nichtigen Beschlusses gleich (GmbHR 2026, 521).
4. Für die Genehmigung nach § 242 Abs. 2 S. 4 AktG in analoger Anwendung gilt grundsätzlich keine Frist. Die Genehmigung muss nicht „unverzüglich“ iSd § 121 BGB erfolgen (GmbHR 2026, 521 f.).
5. Eingreifen kann insoweit aber das allgemeine Rechtsinstitut der Verwirkung. Im aktuellen Fall des OLG Frankfurt lagen die Voraussetzungen einer Verwirkung allerdings nicht vor (GmbHR 2026, 522).